



Allgemeine Bedingungen für Transport und Logistik

Stand: Juli 2021

1. Präambel

Die MORITZ J. WEIG GmbH & Co. KG (nachfolgend: WEIG) ist Teil des WEIG-Karton-Firmenverbundes, einem namhaften Unternehmen der europäischen Kartonindustrie.

Maßstab unseres Handelns sind die hohen Qualitätsansprüche der Unternehmensgruppe WEIG. Denn neben der Qualität der Kartonprodukte sind in zunehmendem Maße auch die Qualität von Transportdienstleistungen, deren Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit bei den Kunden mitbestimmend und maßgebend für die Qualität und Beurteilung der Gesamtleistungen. Es ist daher Bestreben und Ziel der Unternehmensgruppe WEIG, die Transportqualität nicht lediglich zu sichern, sondern ständig zu optimieren, um auch weiterhin den ständig wachsenden Ansprüchen der Kunden gerecht werden zu können. Hierzu suchen wir gezielt ausschließlich Partner, die nicht nur zuverlässig sind, sondern auch von ihrem Anspruchsdenken, ihrer Einstellung und Leistungsbereitschaft unseren hohen Anforderungen gerecht werden.

Die nachstehend definierten Anforderungen sind daher auch rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Unternehmensgruppe WEIG mit ihren Transportdienstleistern (nachfolgend: Auftragnehmer). Von WEIG in Auftrag gegebene Transportaufträge unterliegen somit generell diesem Anforderungsprofil als verbindlichem Vertragsbestandteil.

2. Geltungsbereich

2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen Fracht-, Lager- und Speditionsleistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.

2.2. Eigene Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und insbesondere die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen) gelten nicht, es sei denn, WEIG hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Soweit eine Zustimmung zur Geltung der ADSp erfolgen sollte, gelten diese unter Ausschluss der Ziffern 19, 20, 23, 24, 25 sowie 30 und ansonsten nachrangig zu diesen Allgemeinen Bedingungen für Transport und Logistik.

A. Vertragsverhältnis

3. Zustandekommen von Einzelverträgen

3.1. WEIG vergibt seine Ladungen vorrangig über die Vergabeplattform der TRANSPOREON GmbH & Co. KG, Ulm / Deutschland. Bei der Ausschreibung von Transportdienstleistungen stellt WEIG über diese Plattform sämtliche für den Transport wesentlichen Informationen zur Verfügung. Dies

sind: Ladungsnummer, Ladedatum, Ladestelle, Entladedatum, Entladestelle, Fahrzeugart und Fahrzeugbeschaffenheit. Weitere für den Transport wichtige Informationen werden ggfs. in dem Eingabefeld „Transportkommentar“ hinterlegt.

3.2. Bei der Ausschreibung von Ladungen über die Vergabeart „Best Carrier®“ (BC) dokumentieren die Dienstleister mit ihrer Angebotsabgabe, dass sie die von WEIG aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen haben, diese anerkennen und den Auftrag dementsprechend ausführen werden.

3.3. Mit dem Gebot des Dienstleisters und der Vergabe der entsprechenden Ladung durch WEIG kommt ein rechtlich bindender Vertrag zustande.

3.4. Es ist nicht statthaft, von WEIG in BC eingestellte Ladungen auf weiterführende, öffentlich und allgemein zugängliche Frachtenbörsen zu übertragen. Verstöße hiergegen können unbeschadet aller sonstigen Rechte zur Kündigung der Geschäftsverbindung und zum Ausschluss von der Vergabeplattform führen.

3.5. Die Zuweisung von fest bzw. vertraglich vereinbarten Touren erfolgt über die Vergabeart „No-Touch-Order®“ (NTO) der TRANSPOREON GmbH & Co. KG. Über dieses System übermittelt WEIG sämtliche für die Ausführung dieser Aufträge notwendigen Daten und Informationen.

3.6. Aufträge die über NTO zugewiesen werden, sind vom Auftragnehmer im System zu bestätigen. Die entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers die Aufträge zu übernehmen und auszuführen werden grundsätzlich separat vereinbart.

3.7. Auftragsvergaben im Überseegebiet erfolgen telefonisch, per Telefax oder E-Mail. WEIG bestätigt den Überseeauftrag auf diese Weise und der Auftragnehmer sendet eine entsprechende Buchungsbestätigung zurück.

3.8. Aufträge zur Übernahme von Stückgut- und ggfs. auch Teilpartien werden über die Vergabeart NTO der TRANSPOREON GmbH & Co. KG entsprechend der Ziffer 3.5. vergeben. Es wird klargestellt, dass diese Form bindend und rechtsgültig ist.

4. Vergütung

4.1. Basis der Vergütung ist die zuvor zwischen WEIG und Auftragnehmer getroffene Preisvereinbarung.

4.2. Diese Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise als All-Inklusive-Preise und schließen insoweit Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus, soweit nichts abweichendes vereinbart ist. Es wird klargestellt, dass die vereinbarte Vergütung auch die Kosten für eventuelle Verpackung sowie für Zollformalitäten enthält, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Hinsichtlich der Kosten für eine eventuelle Verpackung gilt dies im Bereich vereinbarter Lagerleistungen entsprechend.

5. Gutschriftsverfahren

5.1. WEIG rechnet sämtliche in Auftrag gegebenen Transporte vorrangig über das Gutschriftenverfahren ab. Eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ist nicht erforderlich, es sein denn, es ist anders vereinbart

5.2. Die Erstellung der Gutschriften erfolgt selbstständig von WEIG. Die Vorlage von Dokumenten ist hierfür nicht erforderlich. Der Auftragnehmer ist aber zur Aufbewahrung der Dokumente gem. den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, die Dokumente auf Verlangen und in der geforderten Form, vorzulegen.

Der Auftragnehmer behält sich zudem das Recht vor, Lieferelemente bzw. Nachweise anzufordern, wenn es Hinweise gibt, dass der Transport nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. In solchen Fällen wird die Gutschrift bis zur Vorlage der Dokumente bzw. bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückgehalten.

5.3. Die Gutschriften werden in der Regel 14 Tage nach Beladedatum des jeweiligen Transportes bzw. Leistungsdatum der jeweiligen Dienstleistung erstellt. Ggfs. werden Sammelmuster erstellt, wenn vom Auftragnehmer mehrere abzurechnende Transport-, Speditions- oder Lagerdienstleistungen erbracht worden sind.

5.4. Die Bezahlung erfolgt in der Regel 8 Tage nach Ausstellung der Gutschrift durch Überweisung.

5.5. Andere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung beider Parteien.

5.6. Änderungen der Bankverbindung des Auftragnehmers sind von WEIG nur zu beachten, wenn diese gegenüber der Zahlungsabteilung in Textform mitgeteilt worden sind. In jedem Fall erfolgen Zahlungen auf das zuletzt benannte Konto mit schuldbefreiender Wirkung.

5.7. Erfüllungsort für Zahlungen von WEIG ist der Sitz des jeweiligen Auftraggebers. Die bei Zahlung auf Auslandskonten für innerdeutsche Transporte anfallenden Bankkosten trägt der Auftragnehmer.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Pfandrechte

6.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von WEIG aufzurechnen oder Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gegenständen und der Leistung geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von WEIG als berechtigt anerkannt sind.

6.2. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm geschuldeten Leistungen in jedem Falle vorleistungspflichtig ist. Für jeden einzelnen Fall einer insoweit ausgeschlossenen Zurückbehaltung, Leistungsverweigerung oder Geltendmachung dieser Rechte wird unbeschadet aller sonstigen Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € verwirkt. Dem Auftragnehmer bleibt

der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

6.3. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WEIG berechtigt, Forderungen gegen WEIG an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. § 354 a HGB wird insoweit nicht abbedungen.

7. Liefertermine und Fristen

7.1. Die vereinbarten Anlieferfristen und -termine sind verbindlich. Dies gilt sowohl in Bezug auf das Datum als auch auf die Uhrzeit. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der unbeschädigten und vollständigen Ware bei der von WEIG benannten Anlieferungsanschrift. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragserteilung, soweit zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen etwas abweichendes ergibt.

7.2. Vereinbarte Gestellungszeiten bei Containerabwicklungen (Containerverladungen) müssen eingehalten werden.

7.3. Bei erkennbaren Verzögerungen vor oder während der Transportdurchführung ist der Auftragnehmer unverzüglich verpflichtet, WEIG über den Grund und die Länge der Verzögerung sowie die voraussichtliche Abhol- und Anlieferzeit zu informieren. Die Mitteilung hat gegenüber WEIG zu erfolgen.

7.4. Sollte der Auftragnehmer aus Gründen, die von WEIG nicht zu vertreten sind, die Ware nicht rechtzeitig übernehmen können und dadurch die pünktliche Anlieferung beim Kunden gefährdet sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, WEIG unverzüglich über diesen Umstand unter Mitteilung der voraussichtlichen Verspätung zu informieren. Für den Fall, dass keine rechtzeitige Anlieferung mehr möglich ist, ist WEIG berechtigt, ein Ersatztransportmittel zu beschaffen und für diesen Transport einen anderen Dienstleister einzusetzen. Hierdurch eventuell entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Auftragnehmers.

7.5. Eine direkte Kontaktaufnahme bzw. Benachrichtigung des Kunden ist nicht statthaft.

7.6. Es wird klargestellt, dass die Annahme einer verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung keinen Verzicht auf eventuelle Ersatzansprüche bedeutet.

8. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Leistungspflicht des Auftragnehmers die jeweils dem Auftrag zugrunde liegende Anlieferungsanschrift. Unbeschadet der Ziff. 5.7. ist Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Sitz von WEIG in Mayen.

9. Durchführung der Transporte

9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass den von Weig übergebenen Gütern keine möglicherweise störenden Beiladungen zugeladen werden; insbesondere betrifft dies hygienerelevante Beiladungen. Im Zweifel verpflichtet der Auftragnehmer sich, vor Durchführung einer Beiladung Weig hierüber zu informieren und eine Weisung dazu einzuholen, ob eine Beiladung erfolgen darf oder nicht.

9.2. Umladungen von Komplettladungen sind generell untersagt.

9.3. Umladungen von Teilpartien und Sammel-ladungen sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Es ist in jedem Falle zu gewährleisten, dass die Ware unbeschädigt, innerhalb der vereinbarten Frist und vollständig beim Kunden eintrifft.

9.4 Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer für sämtliche Transporte die Zuweisung in Sixfold vornimmt, um diese mittels Realtime-Visibility (RTV) verfolgen zu können und das automatisch ermittelte ETA-Datum übermittelt zu bekommen.

9.5. Das Transportrisiko trägt ab der Übernahme des Transportgutes bis zur Bewirkung der Ablieferung an die Anlieferadresse der Auftragnehmer, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen.

9.6. Begleitpapiere, Liefersdokumente und Zollpapiere werden von WEIG zur Verfügung gestellt. Dem Auftragnehmer obliegt jedoch eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhaltes, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn erkennbar und nachprüfbar ist.

9.7. Rechte des Auftragnehmers gemäß §§ 416, 417 HGB werden ausdrücklich ausgeschlossen, wobei ein Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrvergütung hinsichtlich des reinen Transport-mehraufwandes oder Standgeld unberührt bleibt.

10. Zeitfenster / Buchen von Zeitfenstern

10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sämtliche beauftragten Ladungen, die über die Vergabepattformen der TRANSPOREON GmbH & CO. KG vergeben wurden, Zeitfenster zu buchen. Dies hat über das entsprechende System zur Zeitfensterbuchung der TRANSPOREON GmbH & Co. KG bis spätestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Ladetermin zu erfolgen. Die entsprechenden Buchungen sind verbindlich. Soweit der Auftragnehmer eine nach diesen Vorgaben korrekte Buchung vorgenommen hat, können nachträgliche Änderungen oder Korrekturen über das System bis vor Beginn des gebuchten Zeitfensters vorgenommen werden.

10.2. Bei der Buchung von Zeitfenstern hat der Auftragnehmer die Systemvorgaben zwingend zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass für Palettenverladungen eine Buchung für die Ladestelle „Logistikzentrum Palette“, für Rollenverladungen für die Ladestelle

„Logistikzentrum Rollen“ sowie ggfs. für die richtige Ladestelle für das entsprechende Außenlager erfolgt. Ein unrichtig gebuchtes Zeitfenster ist gleichbedeutend mit einer Nichtbuchung und wird entsprechend behandelt.

10.3. Sofern in dem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum ein freies Zeitfenster nicht mehr verfügbar ist, ist er zur Buchung eines anderen, notfalls früheren Zeitfensters verpflichtet. Auch das auf diese Weise gebuchte Zeitfenster ist verbindlich und zwingend einzuhalten.

10.4. WEIG wird bei Einhaltung des gebuchten Zeitfensters die Beladung bis 3 Stunden ab Ankunft des ladebereiten Fahrzeuges vornehmen und abschließen. Im Falle einer Überschreitung dieses Zeitraumes ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung von Wartezeit berechtigt. Diese kann mit einem Satz von 25,00 € pro voller 30 Minuten in Rechnung gestellt werden.

10.5. Wird seitens des Auftragnehmers das gebuchte Zeitfenster verfehlt, wird das verspätet eingetroffene Fahrzeug in der Verladung hinten angestellt, bis sämtliche anderen, pünktlich eingetroffenen Fahrzeuge fertig beladen sind. Hieraus resultierende Wartezeiten können WEIG nicht angelastet werden, selbst wenn hieraus eine Beladung am Folgetag resultiert. Für Fahrzeuge, für die entgegen der Vereinbarung kein Zeitfenster gebucht wird, gilt dies entsprechend.

10.6. Bei verspäteter Ankunft und Verfehlen eines Zeitfensters erhebt WEIG eine Pönale von 25,00 € pro voller 30 Minuten Verspätung bis zu einem maximalen Pauschalbetrag von 250,00 € pro Tag. Wird der Verladetag komplett verfehlt, so wird eine Pönale von 250,00 € pro Tag erhoben. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diese Pönale wird jeweils seitens WEIG eine Rechnung erstellt. Der Betrag bzw. die aufgelaufenen Beträge werden dann bei der nächsten Zahlung in Abzug gebracht. Es wird klargestellt, dass die Erhebung der Pönale die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes nicht ausschließt.

10.7. Bei der Gestellung von Containern werden in der Regel feste Gestellungszeiten vereinbart. Ziff.

10.4. gilt entsprechend. Falls der Auftragnehmer fest vereinbarte Gestellungszeiten nicht einhält oder überschreitet, ist WEIG berechtigt, ihm Ausfallzeiten zu berechnen. Dies erfolgt ebenfalls mit einem Satz von 25,00 € pro voller 30 Minuten. Dem Auftragnehmer bleibt auch insoweit der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Kosten der Zeitfensterbuchung sind vom Auftragnehmer zu zahlen.

11. Sendungsverfolgung/ Zuweisung von Transporten

11.1. WEIG nutzt das System Sixfold der TRANSPOREON GmbH & CO. KG um Transporte,

die über diese Plattform vergeben worden sind, in Echtzeit zu verfolgen und die rechtzeitige Ankunft am Lieferort einsehen zu können.

11.2. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer, bei bestehender oder beginnender Zusammenarbeit mit WEIG, eine Anbindung an Sixfold vornimmt.

11.3. Die vertragliche Vereinbarung dazu nimmt der Auftragnehmer direkt mit der TRANSPOREON GmbH & CO. KG vor. Diese beinhaltet u.a. auch die Berechtigung, die Daten zur Sendungsverfolgung im Sixfold-System von WEIG anzuzeigen.

11.4. Bei der Sub-Vergabe von Transporten wird erwartet, dass auch der Subunternehmer an Sixfold angebunden ist und somit die Verfolgung per Sixfold ermöglicht.

11.5 Für jeden Transport wird erwartet, dass der ausführende Dienstleister die Zuweisung des Transportes in Sixfold vornimmt.

11.6. Die Quote der Zuweisung wird von WEIG regelmäßig ausgewertet und ggfs. zur Speditionsbewertung herangezogen.

11.7. Kosten die für die Anbindung und Nutzung von Sixfold beim Auftragnehmer anfallen, sind von diesem zu tragen.

12. Prüfungspflicht bei Übernahme

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Übernahme des Gutes zu überprüfen, ob die verladene Ware gemäß den übergebenen Papieren mit der zu verladenden Ware gemäß der Auftragserteilung übereinstimmt. Bei festgestellten Abweichungen darf keine Übernahme zur Beförderung erfolgen, bevor eine Weisung des Auftraggebers zu dem weiteren Vorgehen eingeholt wird.

13. Anlieferung der Ware beim Kunden

13.1. Die Anlieferung der Ware darf nur an die im Lieferschein angegebene Versandanschrift oder an die Lieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung seines Weisungsrechts nach § 418 HGB vorgenommen werden.

13.2. Im Rahmen der Ablieferung verpflichtet sich der Auftragnehmer zu überprüfen, ob der an den Empfänger übergebene Lieferschein und die dort enthaltenen Angaben mit der Ware, die ursprünglich übernommen wurde, übereinstimmt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer fehlerhaft die Übernahme eines bestimmten Gutes quittieren oder falsche Lieferscheine übergeben sollte, wird klargestellt, dass in diesem Fall eine Haftung nach § 433 HGB gegeben ist.

13.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer beim Empfänger keine reine Quittung erhält (insbesondere bei aufgetretenen Beschädigungen, Verlusten und/oder Lieferfristüberschreitungen), ist er verpflichtet, WEIG unverzüglich und unaufgefordert über diese Tatsache und den zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren.

Insbesondere muss dem Auftraggeber ermöglicht werden zu entscheiden, ob eine Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Der quittierte Lieferschein sowie der entsprechende Empfangsschein sind zunächst unverzüglich per E-Mail an WEIG zu senden und bei Anforderung sodann im Original nachzureichen.

14. Haftung

14.1. Haftung aus Frachtverträgen: Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Die gesetzliche Entschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Dies gilt bei Vorliegen eines durchgängigen Frachtvertrages auch für den Schaden, der während einer transportbedingten Zwischenlagerung oder einer berechtigten Umladung entsteht. Die gesetzliche Haftung des Frachtführers wegen Überschreiten der Lieferfrist ist im nationalen Bereich auf den 3-fachen Betrag der Fracht begrenzt, im CMR-Bereich auf den einfachen Betrag der Fracht. Bei sonstigen Vermögensschäden im Sinne von § 433 HGB ist die Haftung des Frachtführers auf das 3-fache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern ein qualifiziertes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

14.2. Haftung aus Speditions- und Lagerverträgen: Für die Haftung aus Speditionsverträgen, aus Lagerverträgen sowie aus Verträgen über speditionsübliche logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, gilt ausschließlich das Gesetz.

14.3. WEIG ist berechtigt, je Haftungsfall einen internen Schadensfeststellungsaufwand in Höhe von 150,00 € vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen, soweit hierdurch nicht der Höchstbetrag nach Ziff. 14.2. überschritten und nicht ein geringerer Aufwand durch den Auftragnehmer nachgewiesen wird.

15. Haftpflicht- und Transportversicherung

15.1. Der Frachtführer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches und nach diesen Bedingungen haftet, nach § 7 a GüKG zu versichern. Die Versicherung der Frachtführerhaftung hat den Anforderungen der Pflichtversicherung zu entsprechen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden und internationalen sowie ausschließlich im Ausland erfolgenden Transporten.

15.2. Zur Abdeckung der Haftung aus Speditions- und Lagerverträgen sowie Verträgen über logistische Dienstleistungen nach diesen Bedingungen hat der Auftragnehmer eine Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro je Schadensfall abzuschließen.

15.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Versicherungspflichten auch beim eventuellen Einsatz von Subunternehmern beachtet und von ihm kontrolliert werden. Der Auftraggeber kann entsprechende Versicherungsnachweise verlangen. Es wird klargestellt, dass die Kosten der Versicherung vom Auftragnehmer zu tragen sind.

15.4. Zum Abschluss einer Warentransportversicherung auf Kosten von WEIG ist der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher vorheriger Beauftragung berechtigt.

16. Schadensversicherung

16.1. Im Rahmen abgeschlossener Speditions- und Lagerverträge deckt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine auf das Gut bezogene Schadensversicherung ein, z. B. Allgefahrenversicherung für Wareninteressen. Ohne entsprechendes Verlangen durch WEIG ist der Auftragnehmer nicht zur Eindeckung einer Versicherung auf Kosten von WEIG berechtigt.

16.2. Diese Allgefahrenversicherung umfasst Transporte sowie Lagerungen. Liegt der Übernahme- oder Ablieferort oder der Ort der verfügbaren Lagerung innerhalb der Europäischen Union, umfasst die Deckung grundsätzlich auch Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden, jeweils bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Individuelle Vereinbarungen auf weitergehenden Versicherungsschutz sind in Absprache mit dem Versicherer möglich.

B. Auftragsdurchführung, Technische Vorgaben

17. Vertragsgemäße Durchführung gemäß GüKG

17.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Pflichten des Auftragnehmers umfasst.

17.1.1 Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GüKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandsgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen) zu verfügen und diese Erlaubnisse und Berechtigungen nur in zulässiger Weise zu verwenden. Insbesondere verpflichtet der Auftragnehmer sich, keine unerlaubten Kobotagefahrten durchzuführen.

17.1.2. Von Seiten des Auftragnehmers wird nur Fahrpersonal eingesetzt, das über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt; dies gilt insbesondere für ausländische Fahrer aus Drittlandsstaaten.

17.1.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs.1 Satz 2 GüKG bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten – soweit dies erforderlich ist – in der

jeweiligen Landessprache nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

17.1.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, WEIG bzw. anderen auftragsgemäßen Verladern oder beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. von seinem Personal aushändigen zu lassen. Insoweit erteilt der Auftragnehmer entsprechende Weisungen an sein Personal.

17.1.5. Im Falle des Subunternehmereinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorgenannten Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Subunternehmern aufzunehmen. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrolle des Auftragnehmers sicherzustellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen zuverlässig erfüllt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer.

17.2. Sofern der Auftragnehmer bzw. im Falle des Subunternehmereinsatzes der Subunternehmer die angeforderten Nachweise bei Kontrollen von WEIG, anderen auftragsgemäßen Verladern oder beauftragten Personen nicht vorlegen kann, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt. In diesem Falle ist der Auftragnehmer WEIG schadensersatzpflichtig für sämtliche dadurch entstehende Schäden. Insbesondere hat der Auftragnehmer insoweit keine Ansprüche auf Fracht und Standgeld. §§ 417, 418 Abs. 1 bis 5, 419 HGB werden ausgeschlossen.

17.3. Sofern WEIG oder beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Subunternehmers mit Bußgeldern, Verfallanordnungen oder sonstigen Sanktionen belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu erstatten und den Auftraggeber bzw. den nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts Verpflichteten hiervon im Innenverhältnis unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen freizustellen.

18. Regelung zu Lenk- und Ruhezeiten

18.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung sämtlicher Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal beinhaltet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere sicherzustellen, dass 18.1.1 bei der Durchführung von Transporten sämtliche Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal gemäß Verordnung (EG) 561/2006, Fahrpersonalgesetz und Fahrpersonalverordnung, beachtet werden,

18.1.2. ausschließlich Fahrpersonal gestellt wird, das im Hinblick auf bereits geleistete Lenkzeiten sowie einzuhaltende Ruhezeiten persönlich in der Lage ist,

den vereinbarten Transport zu den vereinbarten Bedingungen unter Einhaltung sämtlicher vorgenannter Vorschriften durchzuführen. Soweit dies mit einer einfachen Besatzung nicht hinreichend sichergestellt werden kann, ist eine Mehrfahrerbesatzung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle bereits erbrachter Lenkzeiten sowie der Dauer und des Zeitpunkts der letzten Ruhezeit vom eingesetzten Fahrpersonal die Vorlage der mitzuführenden Diagrammscheiben sowie für den Fall der Ausrüstung mit einem digitalen Kontrollgerät einen Ausdruck der entsprechenden Daten zu verlangen. Der Auftragnehmer weist das von ihm eingesetzte Fahrpersonal entsprechend an und stellt sicher, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden,

18.1.3. für den Fall des Subunternehmereinsatzes die vorstehend beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit dem ausführenden Subunternehmer aufgenommen und die Einhaltung der Vorschriften durch den Subunternehmer regelmäßig kontrolliert werden.

18.2. Soweit WEIG die Fahrzeugdisposition übernimmt, erfolgt dies generell im Einklang mit sämtlichen geltenden Vorschriften. Nach Übermittlung der Disposition an den Auftragnehmer oder dessen Vertreter ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Disposition unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere Streckenführung, Personaleinsatz etc., zu überprüfen. Soweit er hierbei feststellen sollte, dass eine Transportdurchführung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht hinreichend sichergestellt werden kann, ist er zu einer unverzüglichen Mitteilung an WEIG verpflichtet. In diesem Fall wird eine Änderung der ursprünglichen Disposition erfolgen. In keinem Fall darf eine Fahrt begonnen werden, bei der der Auftragnehmer festgestellt hat, dass sie nur unter Verstoß gegen die geltenden Fahrpersonalvorschriften durchgeführt werden kann.

18.3. Wenn die konkrete Transportdurchführung gemäß den Vorgaben des Auftraggebers unter Einhaltung der Vorschrift über Lenk- und Ruhezeiten nicht möglich ist oder sich dies aufgrund besonderer Ereignisse während der Durchführung des Transportes herausstellt, ist der Auftragnehmer gemäß §§ 419, 418 HGB zur Einholung einer Einzelweisung beim Auftraggeber verpflichtet. In keinem Fall darf eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten oder eine Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen oder Ruhezeiten erfolgen. Es wird klargestellt, dass diese Verpflichtung auch dann gilt, wenn die Disposition durch den Auftragnehmer oder einen Dritten erfolgen sollte.

18.4. Sofern WEIG oder beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Subunternehmers mit Bußgeldern, Verfallanordnungen oder sonstigen Sanktionen belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu erstatten und den Auftraggeber bzw. den nach den Vorschriften des

Ordnungswidrigkeitenrechts Verpflichteten hiervon im Innenverhältnis unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen freizustellen.

19. Einhaltung des Mindestlohns

19.1 Der Auftragnehmer garantiert, die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz- MiLoG) uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, dass er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

19.2 Der Auftragnehmer garantiert weiter, sicherzustellen, dass im Falle eines zulässigen Subunternehmereinsatzes geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrollen des Auftragnehmers sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer.

19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, WEIG auf entsprechende Anforderung jederzeit durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Vorschriften des MiLoG eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird WEIG hierfür sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. WEIG kann den Umfang der vorzulegenden Unterlagen unter Berücksichtigung billigen Ermessens bestimmen.

19.4 Sofern WEIG, deren Mitarbeiter oder beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers und/oder seines Personals bzw. vom Auftragnehmer eingesetzter Frachtführer bzw. Subunternehmer nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder aufgrund sonstiger Vorschriften in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, WEIG, deren Mitarbeiter oder sonst beauftragte Personen umfassend von sämtlichen vorgenannten Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

20. Fahrzeugbeschaffenheit

20.1. Es dürfen nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die für die Transportdurchführung uneingeschränkt geeignet sind. Sie müssen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein und allen gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Zudem müssen alle für

den Transport notwendigen Genehmigungen vorliegen.

20.2. Die Fahrzeuge müssen eine Mindestladehöhe von 2,60 m und eine nutzbare Ladelänge von 13,60 m haben. Das Mindestzuladegewicht darf nicht unter 24,0 t liegen.

20.3. Boden, Wände, Dach und Planen sowie Türen und Türdichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Dies gilt auch für die mitzuführende Ausrüstung wie z. B. Spanngurte, Spannbretter oder andere Zurrvorrichtungen. Die Fahrzeuge müssen mit besenrein sauberer, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche zum Einsatz kommen. Der Laderaum muss frei von Geruch sein.

20.4. Bei beauftragter Komplettlading darf das Fahrzeug weder angeladen noch mit Paletten beladen sein. Sollte dies der Fall sein und/oder das Mindestzuladegewicht von 24 t auch aus anderen Gründen (z.B. erhöhtes Eigengewicht des Fahrzeuges) nicht erreicht und das Fahrzeug dennoch beladen werden, so wird der Frachtpreis prozentual um die nicht zur Verfügung gestellte Fläche bzw. das nicht zur Verfügung gestellte Zuladegewicht gekürzt.

20.5. Container müssen in einwandfreiem Zustand gestellt werden. Der Boden muss der vollen Belastbarkeit Stand halten. Löcher in den Wänden sind keinesfalls statthaft. Verriegelungen an den Türen müssen leichtgängig und voll funktionstüchtig sein. Sie müssen außerdem geruchsfrei sein.

20.6. Sofern Fahrzeuge oder Container den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, behält WEIG sich das Recht vor, diese zurückzuweisen und als nicht gestellt zu betrachten. Sollten hierdurch kostenauslösende Verzögerungen entstehen, die Ware verspätet beim Kunden eintreffen oder Schiffsabfahrten verpasst werden, werden die daraus entstehenden Kosten nebst Folgekosten dem Verursacher bzw. Auftragnehmer unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen belastet.

21. Transportsicherheit

Das höchstzulässige Gesamtgewicht, die erforderlichen Abmessungen (insbesondere Breite) und die zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden. Für den Fall, dass der Auftragnehmer das höchstzulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten oder die zulässigen Abmessungen des Fahrzeuges (insbesondere Breite) überschreitet, ohne dass diese Überschreitung auf ein Verhalten oder eine ursächliche Mitwirkung von WEIG zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen hierdurch entstehenden Ansprüchen von Dritten gegen den Auftraggeber und/oder seinem Personal unter Berücksichtigung eventuell bestehender Haftungsbeschränkungen freizustellen.

22. Ladungssicherheit

22.1. Der sichere Transport und die unversehrte Ankunft der Produkte bei den Kunden ist festes Unternehmensziel der Unternehmensgruppe WEIG. Der Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen haben sich generell diesem Ziel unterzuordnen. Dies geschieht dadurch, dass die Produkte durch geeignete Maßnahmen bei der Ladungssicherung und durch das Fahrverhalten so zu transportieren sind, dass sie auch unter extremen Straßenbedingungen sicher ans Ziel kommen und somit auch andere Verkehrsteilnehmer und/oder im Verkehrsbereich mögliche Anlieger nicht gefährdet werden.

22.2. WEIG vergibt und überträgt die ordnungsgemäße Ladungssicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen generell an den Auftragnehmer. Die rechtliche Verantwortlichkeit wird ebenfalls vollständig vom Auftragnehmer übernommen. Dies gilt sowohl für die beförderungssichere als auch für die betriebssichere Beladung.

22.3. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit bordeigenen, vorschriftsmäßigen, zugelassenen und wiederverwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen bzw. -mitteln ausgestattet sind, wie z. B. Sperrmittel (Spann- und Einsteckbretter bzw. verschiebbare Zwischenwände), Keile, den DIN-Normen entsprechende Zurrmittel (Gurte, Seile und Netze), geeignete bzw. vorgeschriebene Kantenschutzwinkel, versenkbare Haltepunkte auf der Ladefläche, Lochschienen am Boden etc. Zudem sind für die Verladung von Palettenware geeignete und in der Anzahl ausreichende rutschhemmende Matten (RHM) mitzuführen und unaufgefordert zu verwenden. Für die Verladung von Rollen werden geeignete RHM von WEIG grundsätzlich gestellt und müssen zwingend verwendet werden.

22.4. Die Ladungssicherung ist unmittelbar nach Beendigung des Beladevorgangs durch den Fahrzeugführer durchzuführen. Die Empfehlungen der VDI-Richtlinien 2700 sind einzuhalten. Der Fahrzeugführer ist für die ordnungsgemäße Verstaung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebssicherheit und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle verantwortlich.

22.5. Bei Verladung von Papierrollen darf ausschließlich vorgeschriebener Kantenschutz verwendet werden. Dies sind: KaSi Plus, Fa. Spanset und Miko Edge Protector SR, Fa. Miko Plast. Falls nicht vorhanden, kann dieser von WEIG gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden.

22.6. Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Verstaung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt WEIG im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten unter Berücksichtigung eventuell

bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbegrenzungen frei.

22.7. Für den Fall, dass eine Beladung durch WEIG oder beauftragte Dritte erfolgen sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal bei der Beladung anwesend ist und den Beladevorgang sowie die Art der Beladung überprüft. Sollten im Rahmen der Beladung Mängel auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen und das Gut darf nicht ohne Behebung der Beladungsmängel übernommen werden. Soweit eine vorbehaltlose Übernahme der Güter erfolgt und dies quittiert wird, gehen die Parteien davon aus, dass die Beladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

23. An der Beförderung beteiligte Personen

23.1. Das Fahrpersonal des Auftragnehmers muss zuverlässig sein, über ausreichende Fahrpraxis sowie notwendige Fortbildungen verfügen und die notwendigen Fahrerlaubnisse und Berechtigungen besitzen. Auf Ziffer 17.1.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

23.2. Die Fahrer haben sich unmittelbar nach Ankunft im Check-In-Gebäude am dort befindlichen SB-Terminal selbstständig unter Verwendung der korrekten Ladungsnummer anzumelden und den beschriebenen Ablauf zu befolgen.

23.3. Die Anmeldung am Check-In ist jederzeit möglich (24/7-Betrieb). Die üblichen Verladezeiten im Logistikzentrum bei WEIG am Standort Mayen sind:

Palettenverladung (Lkw, Container): Mo.-Fr. 6-20 Uhr, Sa. nach Vereinbarung

Rollenverladung (Lkw, Container): Mo.-Fr. 6-22 Uhr

23.4. Nach Einfahrt auf das Betriebsgelände von WEIG hat das Fahrpersonal den Weisungen und Anordnungen des Fracht-, Verlade- und Sicherheitspersonals Folge zu leisten. Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Werksinterne Geschwindigkeitsbeschränkungen, Alkohol- und Rauchverbote sowie werkspezifische Weisungen sind strikt einzuhalten.

23.5. Grundsätzlich werden die Fahrzeuge bei der Einfahrt auf das Werksgelände und nach der Be- bzw. Entladung vor Ausgabe der Lieferdokumente und der Freigabe zur Weiterfahrt verwogen. Der Fahrer hat hierzu den vorgegebenen Ablauf zwingend einzuhalten bzw. entsprechenden Anordnungen nachzukommen. Verstöße hiergegen führen im Wiederholungsfall zur Kündigung der Geschäftsverbindung und zum Ausschluss von den Vergabeplattformen gemäß Ziff. 3.

23.6. Das Fahrpersonal muss die technischen Einrichtungen des jeweils geführten Fahrzeuges beherrschen. Es muss ebenso über persönliche Schutzausrüstung (Warnweste, Sicherheitsschuhe) verfügen.

23.7. Das Fahrpersonal hat darauf zu achten, dass sich während der Fahrt keine illegalen Personen auf dem Fahrzeug befinden und verstecken. Jeder Vorfall muss unverzüglich gegenüber WEIG

telefonisch vorab und dann schriftlich gemeldet werden.

C. Schlussregelungen

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das für den Hauptsitz von WEIG in Mayen örtlich und sachlich zuständige Gericht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR.

25. Anwendbares Recht

Für alle Verträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingend internationales oder ausländisches Recht vorgeht. Dies gilt auch, soweit zwingende Übereinkommen in nicht geregelten Teilbereichen nationales Recht zur Anwendung gelangen lassen.

26. Schriftform, Salvatorische Klausel

26.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Transport- und Frachtbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformvorschrift selbst.

26.2. Auch bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Fracht- und Transportbedingungen bleiben die Regelungen im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis bzw. dem ursprünglich gewollten Zweck am nächsten kommen.

Mayen, im Juli 2021